

Laufzeit: 01.01.2014 - 31.12.2017

gültig ab 1. Januar 2014

erstmalig kündbar zum 31. Dezember 2017

RAHMENVEREINBARUNG

vom 11. November 2013

FÜR GELD- UND WERTDIENSTE IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

gültig mit Wirkung ab 1. Januar 2014

Zwischen der Bundesvereinigung Deutscher Geld- und Wertdienste e. V.,
Norsk-Data-Str. 3, 61352 Bad Homburg

- einerseits -

und der

Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft, ver.di, Bundesvorstand
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

- andererseits -

wird auf der Grundlage des von beiden Tarifparteien gezeichneten Verhandlungsergebnisses vom 11. November 2013, das als Anlage 1 dieser Vereinbarung beigelegt ist, folgende **Rahmenvereinbarung für Geld- und Wertdienste** abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

räumlich: für die Bundesrepublik Deutschland,

fachlich: für alle Betriebe bzw. selbstständigen Betriebsabteilungen, die Geld- und Wertdienste in der Geldbearbeitung und / oder als Geld- und Werttransporte durchführen,

persönlich: für alle in diesen Bereichen beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer und betrieblichen Angestellten (wie Einsatzleiter, Standortleiter, Schichtleiter, Disponenten). Hiervon ausgenommen sind die kaufmännischen Angestellten und die außertariflichen Angestellten sowie leitende Angestellte iSv. § 5 BetrVG.

Alle personenbezogenen Begriffe in dieser Vereinbarung gelten für Männer und Frauen gleichermaßen

§ 2 Besitzstandsfortschreibung und Arbeitsortprinzip

(Punkt I.1 und I. 2 des abschließenden Verhandlungsergebnisses vom 11.11.2013)

1. Die Tarifparteien vereinbaren für die Laufzeit dieser Tarifvereinbarung, dass zunächst alle bis 31. Dezember 2013 für die Geld- und Wertdienstleistungsunternehmen gültigen oder nachwirkenden regionalen Tarifverträge und der Mantelrahmentarifvertrag vom 1. Dezember 2006 für das Wach- und Sicherheitsgewerbe für die Bundesrepublik Deutschland für die Geld- und Wertdienstleistungsunternehmen ab 1. Januar 2014 weitergelten, sofern nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.

Für Arbeitnehmer günstigere Arbeitsbedingungen werden unabhängig der Rechtsgrundlage von dieser Tarifvereinbarung nicht berührt. Das gilt auch für die Bundesländer Berlin / Brandenburg bis zum Abschluss von Tarifverträgen gemäß Ziffer 13.

2. Bei Fortschreibung des Besitzstandes im Übrigen wird in Änderung der bisherigen Tarifregelung § 2 Ziffer 2.5. des o. g. Mantelrahmentarifvertrages vom 1. Dezember 2006 wie folgt neu gefasst:
Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersgrenze erreicht wird.
3. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass der Ort der Erbringung der Arbeitsleistung für die mobile Dienstleistung im Tarifsinne für inländische Unternehmen der Ort ist, an dem die Arbeit aufgenommen und beendet wird.

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass für die stationäre Dienstleistung in der Geldbearbeitung Ort der Erbringung der Arbeitsleistung der Ort ist, an dem die Arbeit im Geldbearbeitungszentrum aufgenommen und beendet wird.

§ 3 Arbeitszeit

(Punkt I. 3. des abschließenden Verhandlungsergebnisses vom 11.11.2013)

Die regelmäßige tarifliche monatliche Arbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte ist für 5 Tage an den Werktagen von Montag bis Samstag zu leisten und errechnet sich aus der entsprechenden Anzahl der Arbeitstage / Monat / Bundesland multipliziert x 8 Stunden pro Arbeitstag.

§ 4 Arbeitnehmerüberlassung

(Punkt I. 4. des abschließenden Verhandlungsergebnisses vom 11.11.2013)

Auf Arbeitnehmer, die einem Dritten (Entleiher) im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) überlassen werden, finden die Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung und des Bundesmantelrahmentarifvertrages vom 1. Dezember 2006 in vollem Umfang Anwendung. Die Arbeitnehmer sind entsprechend der überwiegend ausgeübten Tätigkeit in die jeweils tarifierte Lohn- bzw. Gehaltsgruppe des jeweils gültigen Entgelt-, Lohn- bzw. Gehaltstarifvertrages einzugruppieren. Diese Regelung zur Arbeitnehmerüberlassung gilt auch für Dienst- und Werkverträge.

§ 5 Befristung

(Punkt I. 5. des abschließenden Verhandlungsergebnisses vom 11.11.2013)

Die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zulässig. Befristete Arbeitsverträge unterliegen der ordentlichen Kündigungsmöglichkeit. Die genannten Kündigungsfristen gelten entsprechend.

Für Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt 01.01.2014 bereits 24 Monate oder länger befristet beschäftigt sind, hat der Arbeitgeber innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten zur Frage der Übernahme des bisher befristet beschäftigten Arbeitnehmers in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis zu entscheiden.

§ 6 Mehrarbeitszuschlag

(Punkt I. 6. des abschließenden Verhandlungsergebnisses vom 11.11.2013)

Bei Fortschreibung des Besitzstandes im Übrigen ist in Änderung der bisherigen Tarifregelung ein Mehrarbeitszuschlag zu zahlen für jede, über die regelmäßige monatliche Arbeitszeit gemäß § 3 Ziffer 1. hinaus angeordnete und geleistete Arbeitszeit im

a) Bundesland Nordrhein-Westfalen ab der 186. Monatsarbeitsstunde

und

b) in der Tarifregion Ost mit Ausnahme der Bundesländer Berlin / Brandenburg

gemäß folgender 3-stufigen Regelung	in 2014	ab der 204. Monatsarbeitsstunde
	in 2015	ab der 199. Monatsarbeitsstunde
	in 2016	ab der 194. Monatsarbeitsstunde.

§ 7 Kündigung

(Punkt I. 8. des abschließenden Verhandlungsergebnisses vom 11.11.2013)

Die BDGW verpflichtet sich, den Rahmentarifvertrag für Geld- und Wertdienste -Tarifregion Ost einschließlich Berlin - vom 5. November 2007 vor in Kraft treten dieser Vereinbarung zu kündigen.

§ 8 Nachtzuschlag

(Punkt I. 9. des abschließenden Verhandlungsergebnisses vom 11.11.2013)

Bei Fortschreibung des Besitzstandes im Übrigen wird in Änderung der bisherigen Tarifregelung für das Bundesland Nordrhein-Westfalen der Nachtzuschlag für die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr wie folgt festgelegt:

6,25 % im 1. Jahr (2014)

7,50 % im 2. Jahr (2015)

§ 9 Urlaub

(Punkt I.10. des abschließenden Verhandlungsergebnisses vom 11.11.2013)

Bei Fortschreibung des Besitzstandes im Übrigen wird in Änderung der bisherigen Tarifregelung für die Tarifregion Ost der Grundurlaubsanspruch um 2 Werktage auf 26 Werktage erhöht. Es wird des Weiteren folgende Urlaubsstaffel vereinbart:

nach 2 Jahren Betriebszugehörigkeit: 27 Werktage Urlaub

nach 4 Jahren Betriebszugehörigkeit: 28 Werktage Urlaub

nach 6 Jahren Betriebszugehörigkeit: 29 Werktage Urlaub

§ 10 Freistellung

(Punkt I.11. des abschließenden Verhandlungsergebnisses vom 11.11.2013)

Bei Fortschreibung des Besitzstandes im Übrigen wird in Änderung der bisherigen Tarifregelung folgendes vereinbart:

Mitglieder der Tarifkommission haben Anspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit für 10 Tage pro Kalenderjahr bei Teilnahme an Tarifverhandlungen und Tarifkommissionssitzungen über die Änderungen oder den Abschluss von Flächentarifverträgen mit dem Sozialpartner ver.di. Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf unbezahlte Freistellung für die erforderliche Zeit.

§ 11 Anwesenheitsprämie

(Punkt I. 12. des abschließenden Verhandlungsergebnisses vom 11.11.2013)

1. Bei Fortschreibung des bisherigen Besitzstandes gilt für die Tarifregionen Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und für die Tarifregion Ost, für Hessen nur, soweit keine günstigere Regelung besteht, folgendes:
2. Die Anwesenheitsprämie wird erstmals mit In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung zum 1. Januar 2014 eingeführt. Die Anwesenheitsprämie erhalten
 - alle in den Tarifregionen Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und in der Tarifregion Ost neu eingestellten Arbeitnehmer ab der Vollendung des 1. Jahres der ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit,
 - alle Arbeitnehmer nach dem 1. Jahr der ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit, für die bisher keine Jahressonderzahlung in den Tarifregionen Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und in der Tarifregion Ost vorgesehen war und
 - alle - nicht neu eingestellten - Arbeitnehmer in den Tarifregionen Rheinland-Pfalz und Saarland, jedoch mit Wahlrecht für den Arbeitnehmer im ersten Jahr zwischen Altregelung und neuer Regelung zur Anwesenheitsprämie. Das Wahlrecht ist bis Ende September auszuüben. Wird von dem Wahlrecht nicht Gebrauch gemacht, bleibt es bei der Altregelung. Neueingestellte fallen im ersten Jahr unter die Altregelung.

Die Jahressonderzahlung wird als Anwesenheitsprämie pro tatsächlich geleistete Arbeitsstunde gewährt.

- a. Für die Jahressonderzahlung werden pro tatsächlich geleisteter Arbeitsstunde

ab 1. Januar 2014: 0,10 €

ab 1. Januar 2015: 0,15 €

ab 1. Januar 2016: 0,20 €

gutgeschrieben, die nach einer Gesamtaddition der im Abrechnungszeitraum tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden mit der Abrechnung für den Monat November des jeweiligen Jahres als Einmalzahlung zur Auszahlung kommen. Abrechnungszeitraum im ersten Jahr ist der Zeitraum Januar bis November. Ab dem zweiten Jahr und für die Folgejahre ist der Abrechnungszeitraum von Dezember bis November.

- b. Bei Kündigung des Arbeitnehmers oder Kündigung des Arbeitgebers wird der bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gutgeschriebene Betrag mit der Abwicklung des Arbeitsvertragsverhältnisses zur Auszahlung gebracht.
- c. Die Jahressonderzahlung ist nicht zu zahlen, wenn der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitnehmer aus wichtigem Grund kündigt, den der Arbeitnehmer zu vertreten hat.

§ 12 Ausschlussfristen

(Punkt I. 13. des abschließenden Verhandlungsergebnisses vom 11.11.2013)

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis entfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich geltend gemacht werden.

Lehnt die Gegenpartei die Ansprüche schriftlich ab, sind die Ansprüche innerhalb einer weiteren Ausschlussfrist von drei Monaten ab Zugang der schriftlichen Ablehnung gerichtlich geltend zu machen.

§ 13 Sonderregelung Berlin und Brandenburg

(Punkt I. 14. des abschließenden Verhandlungsergebnisses vom 11.11.2013)

Für die Bundesländer Berlin und Brandenburg werden die Tarifvertragsparteien manteltarifliche Regelungen vereinbaren.

§ 14 Urlaubsentgeltzahlung Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen

(Punkt I. 15. des abschließenden Verhandlungsergebnisses vom 11.11.2013)

Die Tarifparteien delegieren das Thema in eine Arbeitsgruppe mit jeweils 2 Vertretern für Anfang des Jahres 2014.

§ 15 In-Kraft-Treten und Vertragsdauer

Diese Rahmenvereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt werden, jedoch erstmals zum 31. Dezember 2017.

Zum Zwecke der Schaffung eines bundeseinheitlichen Manteltarifvertrages für Geld- und Wertdienste in der Bundesrepublik Deutschland verpflichten sich die Tarifparteien zur Einrichtung einer mit der gleichen Anzahl von Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern besetzten Arbeitsgruppe während der Laufzeit dieser Tarifvereinbarung mit dem Ziel, spätestens ab 1. Januar 2018 einen Bundesmanteltarifvertrag für Geld- und Wertdienste in Kraft zu setzen.

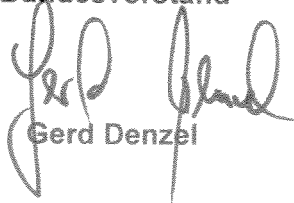
Fulda, 11. November 2013

Bundesvereinigung Deutscher Geld- und Wertdienste e. V.


Michael Mewes
(Vorsitzender der BDGW)

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Bundesvorstand


Christine Behle


Gerd Denzel

Protokollnotiz 1
zur Rahmenvereinbarung für Geld- und Wertdienste
vom 11. November 2013

1. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass der Mantelrahmentarifvertrag vom 1. Dezember 2006 für das Wach- und Sicherheitsgewerbe für die Bundesrepublik Deutschland für die Geld- und Wertdienste mit der Maßgabe der Änderungen aus der Rahmenvereinbarung für Geld- und Wertdienste vom 11. November 2013 für alle Tarifregionen weitergilt.
2. In der Tarifregion Ost mit Ausnahme der Bundesländer Berlin / Brandenburg gilt zusätzlich folgendes:
 - a) Zuschläge
 - Ein Mehrarbeitszuschlag ist in Höhe von 25 % auf den tariflichen Stundengrundlohn zu zahlen.
 - Für die Arbeit an allen gesetzlichen Feiertagen ist ein Feiertagszuschlag in Höhe von 100 % zum tariflichen Stundengrundlohn zu zahlen.
 - Für die Arbeit am Sonntag ist ein Sonntagszuschlag in Höhe von 30 % zum tariflichen Stundengrundlohn zu zahlen.
 - Der Sonntagszuschlag ist nicht neben einem Feiertagszuschlag zu zahlen.
 - Für die Arbeit in der Nacht zwischen 23:00 und 06:00 Uhr ist ein Nachtarbeitszuschlag in Höhe von 5 % zum tariflichen Stundengrundlohn zu zahlen.
 - b) Anzeige der Arbeitsverhinderung und Entgeltfortzahlung
 - Die Arbeitsunfähigkeit ist dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen und vom ersten Tag an zu bescheinigen. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss spätestens am dritten Tag dem Arbeitgeber vorliegen. Auch eine Folgebescheinigung ist unverzüglich ab Kenntnis der Arbeitsunfähigkeit dem Arbeitgeber zu übermitteln.
 - Die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit hat der Arbeitnehmer unverzüglich dem Arbeitgeber zur ordnungsgemäßen Diensterteilung anzuzeigen.
 - Die Höhe der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
 - e) Urlaubsentgeltberechnung

Das Urlaubsentgelt bemisst sich nach dem durchschnittlichen Bruttoarbeitsverdienst der letzten 3 Monate vor Beginn des Urlaubs.

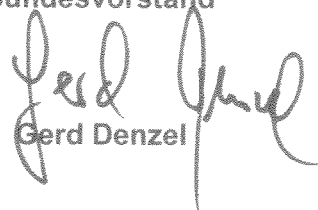
Fulda, 11. November 2013

Bundesvereinigung Deutscher Geld- und Wertdienste e. V.

Michael Mewes
(Vorsitzender der BDGW)

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Bundesvorstand


Christine Behle


Gerd Denzel